

Erforderlichkeit der Notwehrhandlung

BGH, Urteil vom 1.7.2014 – 5 StR 134/14, NStZ 2015, 151 (LG Hamburg)

I. Sachverhalt (verkürzt)

Zwischen dem aidskranken, körperlich schwächlichen Angeklagten und dem Opfer, die beide dem Trinkermilieu angehörten, war es am Tattag bereits zu Auseinandersetzungen gekommen, als das spätere Opfer zweimal versucht hatte, in das in einem Männerwohnheim befindliche Zimmer des Angeklagten einzudringen. Beim zweiten Mal verhinderte der Angeklagte das, indem er dem Opfer mit einem Hammer drohte, wovon dieses sich sofort einschüchtern ließ. Abends verließ der Angeklagte mit einem 13cm langen Küchenmesser bewaffnet seine Wohnung zum Einkaufen. Dabei kam er an einem Haus vorbei, auf dessen Balkon sich das Opfer aufhielt, das den Angeklagten bemerkte und ihm zurief, ob „er immer noch seinen Hammer dabei habe“. Nachdem der Angeklagte das verneinte, verlautbarte das körperlich überlegene Opfer, dass es jetzt herunterkommen würde. Obwohl der Angeklagte nunmehr damit rechnete, dass es zu einer körperlichen Auseinandersetzung kommen würde, blieb er stehen, um Widerstand zu leisten und die Angelegenheit „mal zu klären“. Das hoch alkoholisierte und unbewaffnete Opfer – beides erkannte der Angeklagte – kam aus dem Haus und versuchte, den Angeklagten mit der Faust in das Gesicht zu schlagen. Der Angeklagte konnte allerdings ausweichen, da das Opfer aufgrund seiner Alkoholisierung ins Straucheln kam. Als das Opfer erneut zum Schlag ausholte, zog der Angeklagte sein Messer und stach ohne Vorwarnung mit bedingtem Tötungsvorsatz in Richtung der Schlagfaust des Opfers, um sich zu verteidigen. Der Stich traf das Opfer direkt in die Brust, woraufhin es verstarb.

Das Landgericht verurteilte den Angeklagten wegen Totschlags in einem minder schweren Fall zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren und lehnte eine Rechtfertigung durch Notwehr ab, da der Messereinsatz weder erforderlich noch geboten sei. Die Revision des Angeklagten war hinsichtlich des Schuldspruchs erfolglos und führte nur zur Aufhebung des Strafausspruchs

II. Entscheidungsgründe

Im Kern geht es in der Entscheidung um die Frage, wann der Angegriffene auf mildere Verteidigungsmittel verwiesen werden kann. Der BGH geht mit der ständigen Rechtsprechung davon aus, dass der Angegriffene nur dann auf weniger gefährliche Verteidigungsmittel zurückgreifen muss, wenn deren Abwehrwirkung unzweifelhaft ist und genügend Zeit zur Abschätzung der Lage zur Verfügung steht. Zwar kann auch der sofortige lebensgefährdende Einsatz einer Waffe gerechtfertigt sein, allerdings muss gegenüber einem unbewaffneten Angreifer der Gebrauch eines bis dahin noch nicht in Erscheinung getretenen Messers in der Regel angedroht werden. Dies hätte der Angeklagte auch hier in der Tatsituation machen müssen, da er bereits die Erfahrung gemacht hatte, dass das Drohen mit einer Waffe das Opfer zurückschrecken lässt. Zudem hätte der Angeklagte auf weniger sensible Körperteile zielen müssen. Beide Sachverhaltsbewertungen durch den BGH können mit guten Gründen auch anders gesehen werden. Denn das Opfer ging sofort nach dem Verlassen des Hauses auf den Angeklagten los und hatte bereits einmal zugeschlagen, bevor dieser das Messer ziehen konnte. Insofern stellt sich die Frage, ob er in der konkreten Tatsituation überhaupt genügend Zeit zur Abschätzung der Lage hatte. Zudem bestand die Gefahr, dass der Angeklagte im Fall eines Androhens des Messereinsatzes durch das körperlich überlegene Opfer entwaffnet wird. Da der Angeklagte nach den tatrichterlichen Feststellungen (zumindest möglicherweise) auf die Schlagfaust zielte, erscheint auch fraglich, auf welches weniger sensible Körperteil er hätte zielen sollen.

Der BGH stellt darüber hinaus die Gebotenheit der Notwehrhandlung angesichts der dem Angeklagten bekannten massiven Alkoholisierung des Opfers in Frage, lässt dies aber im Ergebnis offen.

Im Rahmen der Strafzumessung ließ der BGH offen, ob bereits § 213 Alt. 1 StGB einschlägig ist, rügte aber bei der Anwendung des § 213 Alt. 2 StGB durch das Landgericht die nicht ausreichende Gewichtung des Umstands, dass die „Tötung im Grenzbereich der Notwehr“ erfolgte. Insofern sei die Verhängung einer mildereren Strafe nicht ausgeschlossen.

III. Problemstandort

Die Entscheidung stellt die in der Rechtsprechung anerkannten Grundsätze zur Erforderlichkeit einer Notwehrhandlung lehrbuchartig dar, wirft jedoch hinsichtlich der praktischen Anwendung dieser Grundsätze im Rahmen der Bewertung der tatsächlichen Geschehnisse Fragen auf. Anhand der Entscheidung lässt sich gut veranschaulichen, dass es für die strafrechtliche Bewertung regelmäßig maßgeblich auf die Details der getroffenen Sachverhaltsfeststellungen und deren Interpretation durch das Gericht ankommt. Zudem geht der BGH auf die Gewichtung von Strafmilderungsgründen im Rahmen des § 213 StGB ein.